

# Satzung

22.02.2025

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Gemeinsam für Simbabwe – für Bildung und Gemeinschaft** . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Worms.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in Worms verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe und Förderung des Tierschutzes sowie des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung,

- von bildungsfördernden Vereinen und Organisationen, vorrangig in Afrika
- von Sportvereinen und Organisationen, vorrangig in Afrika
- von Kindern und Jugendlichen in Form von Schulkosten
- der Bildung der Bevölkerung auf dem Land
- Kinder und Jugendliche in Form von Patenschaften
- von Tierschutzorganisationen, vorrangig in Afrika
- bei der Kastration von Straßentieren, vorrangig in Afrika
- von Recycling Projekten sowie Pflanz- und Aufforstungsaktionen

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung kann einen Jahresbeitrag beschließen. Ebenso die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- 3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- 2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- 4) die Aufnahme neuer Mitglieder
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

## **§ 9 Bestellung des Vorstands**

1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 1) Änderungen der Satzung
- 2) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 3) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- 4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- 6) die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder, eine solche, unter Angaben des Zwecks und der Gründe, schriftlich beantragen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht in Textform und beinhaltet die Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung an jedes Mitglied erfolgen.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- 3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Gleiches gilt für Personalentscheidungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.
- 5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

# **§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Afrika Hilfe e.V., Neustrasse 13, 06886 Lutherstadt Wittenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Worms, den 22.02.2025

Alexandra Hubert

Meike Sammetinger

Sven Fischer

Daniel Steinfeldt

Alexander Schmitt

Julia Binder

Gerhard Hubert